

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Verein für Innere Mission in Bremen, Blumenthalstr.10, 28209 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

---

## 1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die der Verein für Innere Mission in Bremen, Blumenthalstr.10 in 28209 Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – im ambulanten betreuten Wohnen gemäß § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs.2 Nr.6 SGB IX für erwachsene Menschen mit psychischer Erkrankung nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII erbringt, die in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft in Bremen leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Es gelten die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV) vom 28.6.2006 (in der Fassung vom 28.2.2014) einschließlich der Ergänzungsvereinbarungen zum BremLRV nach § 79 Abs 1 LRV.

## 2. Leistungsvereinbarung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 4a Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit psychischer Erkrankung. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (= Vertragsbestandteil) zu entnehmen (siehe Anlage 1). Ergänzend zu Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung ergibt sich die Stellenanzahl und die Qualifikation aus dem Personalbogen, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Der den Entgelten zugrunde liegende Kalkulationsbogen ist ebenfalls Bestandteil der Vereinbarung.

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemeinen anerkannten Fachstandards und ordnungsrechtlicher Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **130 Plätzen** zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten. In der Platzzahl von 130 sind auch die Plätze des ehemaligen- ambulanten Trainingswohnens enthalten.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfangern aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Der Leistungserbringer beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungsvereinbarungen“, Beschluss der Vertragskommission vom 13.5.2008 (Anlage 3).

### 3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart :

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- Entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	3,28 €	19,14 €		1,88 €	<b>24,30 €</b>
Hilfebedarfs- gruppe 2	3,28 €	26,96 €		1,88 €	<b>32,12 €</b>
Hilfebedarfs- gruppe 3	3,28 €	38,71 €		1,88 €	<b>43,87 €</b>
Hilfebedarfs- gruppe 4	3,28 €	58,31 €		1,88 €	<b>63,47 €</b>
Hilfebedarfs- gruppe 5	3,28 €	81,64 €		1,88 €	<b>86,80 €</b>

Rundungsdifferenzen sind möglich

3.2. Bei längerer vorübergehender Abwesenheit aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes kann ab der 5. Woche nur noch ein in den Vergütungskomponenten der Grund- und Maßnahmepauschale um 25 % vermindertes Platzgeld in Euro pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- Entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	2,46 €	14,36 €		1,88 €	<b>18,70 €</b>
Hilfebedarfs- gruppe 2	2,46 €	20,22 €		1,88 €	<b>24,56 €</b>
Hilfebedarfs- gruppe 3	2,46 €	29,03 €		1,88 €	<b>33,37 €</b>
Hilfebedarfs- gruppe 4	2,46 €	43,73 €		1,88 €	<b>48,07 €</b>
Hilfebedarfs- gruppe 5	2,46 €	61,23 €		1,88 €	<b>65,57 €</b>

Rundungsdifferenzen sind möglich

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem als Anlage 2 beigefügten Berechnungsblatt zu entnehmen.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

#### 4. Prüfungsvereinbarung

4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration, Frauen und Sport einzureichen.

4.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungserbringung und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

#### 5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit **ab 01. Januar 2018** auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monate für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

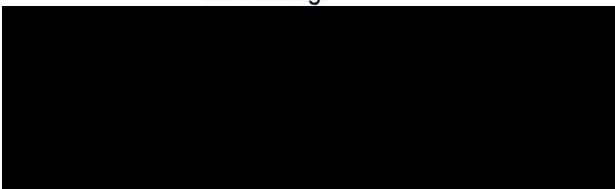
#### 6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

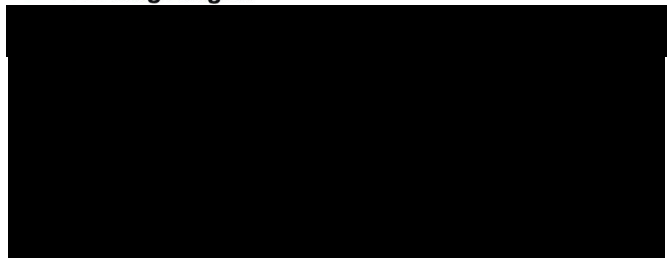
Geschlossen: Bremen, 22. September 2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport**

Im Auftrag:



**Einrichtungsträger:**



#### Anlagen:

Anlage 1 Leistungsbeschreibung des Leistungstypes 4a Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit psychischer Erkrankung

Anlage 2 Entgeltberechnung mit Personalbogen

Anlage 3 persönliche Eignung von Mitarbeitern, (Beschluss Vertragskommission SGBXII v.13.5.2008)